



Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der Siebenzwanzigsten Änderungssatzung vom 11.12.2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), in der zz. gültigen Fassung, des § 5 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 366), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 17.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde Schalksmühle zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung Abfallbeseitigungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung beginnt. Sie endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Eigentumswechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, der Gemeinde den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten,

behördlichen Verfügungen, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung oder bei Streik, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist beim Umleerbehältersystem die Anzahl und Größe der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll und Altpapier.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist bei Verwendung des Wechselbehältersystems das Gewicht der Abfälle bei der Entleerung der Behälter. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch bei der Abfuhr von Abfällen durch LKW.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei den Abfallsäcken im Rahmen der Sperrgutabfuhr ist die Anzahl der Abfallsäcke.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich

a) bei Bereitstellung eines	60 l-Umleerbehälters	119,40 €
b) bei Bereitstellung eines	80 l-Umleerbehälters	159,20 €
c) bei Bereitstellung eines	120 l-Umleerbehälters	238,80 €
d) bei Bereitstellung eines	240 l-Umleerbehälters	477,60 €
e) bei Bereitstellung eines	360 l-Umleerbehälters	716,40 €
f) bei Bereitstellung eines	1.100 l-Umleerbehälters	2.189,00 €
g) bei Bereitstellung eines	2.500 l-Umleerbehälters	9.950,00 €
h) bei Bereitstellung eines	5.000 l-Umleerbehälters	19.900,00 €

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 2,85 € pro Abfallsack.
- (3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,10 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grund-

stück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.

- (4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5

Festsetzung und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Abfallbeseitigungsgebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde festgesetzt. Die Gebühren werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Sofern es sich um Nachzahlungen für Vorjahre handelt, sind diese einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- (3) Die Abfallbeseitigungsgebühr für den Abfallsack wird mit Kauf des Abfallsackes entrichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 11. Dezember 2018

Schönenberg
Bürgermeister

Veröffentlicht: 12.12.2018

In Kraft getreten: 01.01.2019